

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKEHR MIT UNTERNEHMEN

§ 1 Geltung

1. Diese Vertragsbedingungen (nachfolgend „AGB“) stellen die ausschließliche Grundlage für sämtliche Verträge von uns (medica Medizintechnik GmbH) mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend auch „Kunden“ genannt) über die von uns angebotenen Lieferungen oder Leistungen dar, unabhängig davon, ob wir die Waren selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§ 433 BGB, § 651 BGB). Die AGB gelten nur gegenüber Unternehmern i. S. d. § 310 Abs. 1 BGB.
2. Abweichende Bedingungen des Kunden oder Dritter werden nicht anerkannt, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweisen oder in Kenntnis Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
3. Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem Kunden sind in den schriftlichen Vertragsunterlagen sowie diesen AGB abschließend geregelt; mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet sind. Bestellungen oder Aufträge können wir innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.
2. Angaben von uns zum Vertragsgegenstand (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z. B. Zeichnungen, Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche

Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

3. An Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und sonstigen Unterlagen und Hilfsmitteln sowie an Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Weitergabe, Zugänglichmachung, Bekanntgabe sowie Nutzung oder Vervielfältigung durch den Kunden oder Dritte bedarf unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung.

§ 3 Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung und ggf. Versand, der Mehrwertsteuer in der zum Zeitpunkt der Rechnungslegung geltenden Höhe, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis im Falle eines Kaufvertrages ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Zahlungseingang. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird. Es gelten die gesetzlichen Regelungen zu den Folgen des Zahlungsverzugs.
3. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind; zudem muss bei Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

1. Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen sind unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich eine verbindliche Frist oder ein fester Termin zugesagt wurde. Bei vereinbartem Versendungskauf ist insoweit fristwährend auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten abzustellen.
2. Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei vorübergehenden Hindernissen verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung, die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber uns vom Vertrag zurücktreten.
3. Der Eintritt des Lieferverzuges bestimmt sich nach Gesetz. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

§ 5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

1. Lieferungen erfolgen ab Werk. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Sitz, soweit nichts anderes bestimmt ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt

(Versendungskauf). Versandart, Auswahl des Transportunternehmens, Verpackung etc. liegen in unserem pflichtgemäßen Ermessen.

2. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über; maßgeblich ist insoweit auf den Beginn des Verladevorgangs abzustellen. Dies gilt auch dann, wenn wir noch andere Leistungen (z. B. Versand, Installation oder technische Endkontrolle) übernommen haben. Im Falle vom Kunde zu vertretender Verzögerung von Versand oder Übergabe, geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt über, in dem die Ware versandbereit ist und wir dies dem Kunden angezeigt haben.
3. Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verzögert sich die Lieferung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, sind wir berechtigt, anfallende Lagerkosten in Höhe von 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufener Woche zu verlangen. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten sowie darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
4. Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

§ 6 Gewährleistung, Mängelrechte des Kunden

1. Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Soweit bei Kaufverträgen ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Kunde nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu

tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
4. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
5. Soweit dem Kunden im Übrigen ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung zusteht, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
6. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
7. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
8. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
9. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in diesem § 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

10. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber uns ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller unserer jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen gegen den Kunden aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung.
2. Die von uns an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen unser Eigentum. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.
3. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns. Er ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln und diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern. Etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten muss der Kunde rechtzeitig und auf eigene Kosten durchführen.
4. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Absatz 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
5. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder zu einer einheitlichen Sache verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis gem. Abs. 5 S. 1. Erfolgt die Verbindung bzw. Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteiliges Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns
6. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber an uns ab. Bei Miteigentum von uns an der Vorbehaltsware erfolgt die Abtretung anteilig entsprechend des Miteigentumsanteils. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an

die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Zur Einziehung der abgetretenen Forderung bleibt der Kunde widerruflich ermächtigt; unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, hiervon abzusehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

7. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte, insbesondere Klage gem. § 771 ZPO, zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet uns hierfür der Kunde.
8. Wir werden die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände obliegt uns.
9. Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen sowie die Einzugsermächtigung nach Abs. 6 zu widerrufen.

§ 8 Mietverträge; Pay Per Use Verträge

Für Mietverträge und Pay Per Use Verträge gilt zusätzlich folgendes:

1. Der Kunde hat den Vertragsgegenstand bei Entgegennahme der Geräte auf erkennbare Mängel und Betriebsbereitschaft zu überprüfen und etwaige Beanstandungen unverzüglich zu melden. Diese Obliegenheit besteht auch bereits vor einer etwaigen technischen Endkontrolle durch uns. Mit beanstandungsfreier Entgegennahme erkennt der Kunde den Vertragsgegenstand als mangelfrei und betriebsbereit an.
2. Mit der Überlassung des Vertragsgegenstandes gehen sämtliche Gefahren aus einer Verletzung der Obhutspflicht bezüglich des Vertragsgegenstandes auf den Kunden über, insbesondere diejenigen des Unterganges, des Verlustes, des Diebstahls, der Verschlechterung, Beschädigung und vorzeitiger Abnutzung. Der Kunde ist verpflichtet, erforderliche Versicherungen abzuschließen und diese für die Dauer des Vertrages aufrecht zu erhalten.
3. Mit Ausnahme von unsererseits unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Mängeln ist dem Kunden die Minderung laufender Mietzahlungen untersagt, die Möglichkeit der bereicherungsrechtlichen Rückforderung bleibt unberührt.
4. Der Kunde hat den Vertragsgegenstand stets pfleglich und schonend und entsprechend der Gebrauchsanweisung zu nutzen.
5. Der Kunde haftet für Beschädigungen und den Verlust der Mietsache, soweit diese durch sein Verschulden, insb. schuldhafte Verletzung seiner Pflicht zur schonenden Behandlung und sorgfältigen Pflege der Mietsache, entstehen. Seinem Verschulden steht das seiner Erfüllungsgehilfen gleich. Schäden sind uns gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Wir sind berechtigt, uns jederzeit persönlich oder durch Beauftragte vom Zustand der Sache zu überzeugen und etwaige Schäden beheben zu lassen.
6. Der Kunde ist verpflichtet, die Mietobjekte auf eigene Kosten in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand instand zu halten, sofern nicht durch gesonderten Wartungs- / Servicevertrag diese Pflicht auf uns übertragen wird. Der Umfang der Instandhaltungspflicht bestimmt sich nach der jeweiligen Gebrauchsanweisung des Mietobjekts in der jeweils gültigen Fassung. Wir weisen

insbesondere darauf hin, dass etwaige Umbauten durch den Kunden zum Verlust von Gewährleistungs- und/oder Garantieansprüchen führen können.

7. Die Regelungen gem. § 7 Ziff. 3 S. 2 und S. 3 (Versicherungs-, Wartungspflicht) gelten entsprechend auch für Miet- bzw. Pay Per Use-Verträge.
8. Jedwede Veränderung, auch Verbesserung, der Miet- bzw. Pay Per Use-Gegenstände bedarf unserer vorherigen Zustimmung.
9. Die Mietobjekte dürfen vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung ausschließlich vom Kunden im Rahmen der vorgesehenen Einrichtung genutzt werden; Jede Überlassung an Dritte (Untervermietung) bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Soweit ein Standort für die Nutzung der Mietsache vereinbart ist, bedarf jede Standortveränderung unserer vorherigen Zustimmung. Die Verweigerung unserer Zustimmung berechtigt den Kunden nicht zur außerordentlichen Kündigung.
10. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn über das Vermögen eines Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels einer kostendeckenden Masse abgelehnt wird.
11. Nach Beendigung des Mietverhältnisses sind sämtliche Mietobjekte auf Kosten und Gefahr des Kunden an unserem Sitz an uns zu übergeben.

§ 9 Serviceverträge

Für Service- / Wartungsverträge gilt ergänzend folgendes:

1. Serviceleistungen, die aufgrund schuldhaften Verhaltens des Kunden, insbesondere aufgrund unsachgemäßer Nutzung, in Anspruch genommen werden, berechtigen uns, diese Leistungen gesondert zu berechnen.
2. Vom Serviceumfang umfasst sind lediglich Instandsetzungen und Instandhaltungen, nicht aber Verbesserungen des Vertragsgegenstands, durch Software-Updates o. ä. Hiermit zusammenhängende Leistungen sind vom Kunden ebenfalls gesondert zu vergüten.

3. Wir sind zur außerordentlichen Kündigung bzw. zur Vertragsanpassung berechtigt, wenn für den Vertragsgegenstand oder Komponenten hiervon der Produktsupport eingestellt wurde (End of Support).

§ 10 Qualitätssicherungs-Vereinbarung

1. Der Kunde ist verpflichtet, alle gesetzlich vorgeschriebenen Vorschriften, Normen und Richtlinien zu kennen und zu befolgen, wenn er die medica-Produkte in Verkehr bringt oder nutzt.
2. Wartungen und Reparaturen an medica-Produkten müssen nach den Anweisungen von medica durchgeführt werden und dürfen nur von geeigneten Personen oder Stellen (aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung und Qualifikation) vorgenommen werden. Als kritisch gekennzeichnete Wartungen und Reparaturen dürfen nur von speziell bei medica geschulten Personen ausgeführt werden.
3. Der Kunde darf die medica-Produkte nicht verändern und/oder modifizieren.
4. Der Kunde wird medica unverzüglich über Fehler, Mängel oder Beanstandungen an den medica-Produkten oder Vorkommnisse mit den medica-Produkten informieren.
5. Zur Rückverfolgbarkeit der medica-Produkte ist der Kunde verpflichtet, detaillierte Aufzeichnungen (z.B. Standort, Artikel-Nummer, Serien-Nummer) über den Verbleib der medica-Produkte zu führen, diese 10 Jahre aufzubewahren und bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.
6. Der Kunde informiert medica unverzüglich über Anfragen von Behörden (einschließlich Benannten Stellen) zu den medica-Produkten.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand – auch international - für alle etwaigen Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis nach unserer Wahl die für unseren Sitz zuständigen Gericht oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen uns sind in

diesen Fällen jedoch die an unserem Sitz zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
3. Soweit der Vertrag oder diese Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten. Die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen wird hierdurch nicht berührt.